

STATUTEN

des Vereines

„ÖSTERREICHISCHE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT“

in Salzburg

Vereinigung zur Unterstützung der MS Kranken, sowie zur Förderung der Forschung der MULTIPLE SKLEROSE.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Multiple Sklerose Gesellschaft“, Vereinigung zur Unterstützung der MS Kranken, sowie zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Multiple Sklerose.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein ist ein Zweigverein des Vereines „Österreichische Multiple Sklerose Gesellschaft“ in Wien, mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist somit ordentliches Mitglied des Vereines „Österreichische Multiple Sklerose Gesellschaft“ mit dem Vereinssitz Wien.

Der Zweck des Vereines „Österreichische Multiple Sklerose Gesellschaft“ in Salzburg ist die örtlich begrenzte Erfassung von Mitgliedern im Bundesland Salzburg und bezweckt die Unterstützung der „Multiple-Sklerose-Kranken im Bundesland Salzburg, sowie die Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Multiple Sklerose. Das Vereinsziel soll erreicht werden durch:

- a.) Vorträge, diverse Veranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte etc.
- b.) Herausgabe von Zeitschriften, Broschüren und Berichten zur Aufklärung, Bekämpfung der MS und über die Fortschritte, die bisher bei der Erforschung der MS gemacht wurden.
- c.) Unterstützung von einzelnen Multiple Sklerose-Betroffenen im Bundesland Salzburg mittels Individualhilfe.
- d.) Unterstützung von Multiple Sklerose-Selbsthilfegruppen im Bundesland Salzburg.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht:

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Erträge aus Veranstaltungen
- c.) Spenden
- d.) Erträge aus Zeitschriften, Broschüren und Berichten
- e.) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich:

- a.) Ordentliche Mitglieder
- b.) Außerordentliche Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder

Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen und juristischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen.

Außerordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die die Vereinszwecke fördern, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen.

Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch den Tod bei physischen Personen und Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- b.) durch freiwilligen Austritt
- c.) durch Streichung
- d.) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres anzuzeigen.

Zur Streichung von der Mitgliedschaft ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung für 3 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht das Recht in diesem Falle zu, den rückständigen Betrag einzufordern.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:

- a.) wegen unehrenhafter und schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind,
- b.) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
- c.) wegen eines Verhaltens nach § 15 letzter Abschnitt.

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann aus den vorher angeführten Gründen, über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder andere Zuwendungen, noch auf das bewegliche oder unbewegliche Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen herabzusetzen oder vorübergehend von der Zahlung ganz zu befreien.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines zu wahren, dieselben zu fördern und sich an die Statuten des Vereines, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a.) die Generalversammlung
- b.) der Vereinsvorstand
- c.) die Rechnungsprüfer
- d.) das Schiedsgericht

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Generalversammlung findet am Sitz des Vereines statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies die Führung der Geschäfte erfordert, worüber der Vorstand beschließt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses oder vom Einlangen des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Tag und Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich überreicht werden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

§ 10

Obliegenheiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) die Generalversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und den Bericht über den Rechnungsabschluss, sowie die Beschlussfassung darüber ,
- b.) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c.) Beratung und Beschlussfassung über die dem Vorstand gemäß § 9 vorgelegten Anträge
- d.) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f.) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft
- g.) Beschlussfassung über sonstige Anträge und Fragen der Tagesordnung

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines und besteht aus höchstens 10 Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten und Stellvertretern, aus dem Schriftführer, aus dem Kassier, aus dem Patientenbeirat sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht gemäß Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Erstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- b.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c.) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
- d.) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- e.) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- f.) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des Vereines
- g.) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertrage; dies betrifft insbesondere einen Ausschuss für Finanzen (Finanzausschuss), sowie einen Ausschuss für Fachfragen medizinischer Art und Fragen der Forschung (Fachausschuss Medizin und Forschung). Für solche Ausschüsse können über Beschluss des Vorstandes auch außenstehende Personen nominiert werden.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder sofern die Höchstzahl von 10 wählbaren Mitgliedern nicht gegeben ist, das Recht, wählbare Mitglieder des Vereines in den Vorstand zu kooptieren.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz den an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vorstandsmitglied ist binnen 2 Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine schriftliche Ausfertigung zu übersenden. Einsprüche gegen das Protokoll können bis spätestens und im Rahmen der nächstfolgenden Sitzung vorgebracht werden.

§ 12

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident ist der höchste Vereinfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen und er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch die Angelegenheiten die in den Bereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen unter eigener Verantwortung Anordnungen selbständig zu treffen gegen nachträglichen Bericht an das jeweils zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer bzw. der Geschäftsführer haben den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Dokumente sind vom Präsidenten und vom Schriftführer oder stellvertretend vom Geschäftsführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten oder stellvertretend vom Geschäftsführer und vom Kassier gemeinsam zu zeichnen.

Im Falle der Verhinderung treten jeweils die Stellvertreter ein.

§ 13

Der Geschäftsführer

Falls ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt wird, so ist der Geschäftsführer bezahlter oder ehrenamtlich tätiger Angestellter des Vereines und besorgt die laufenden Geschäfte desselben, leitet den Bürobetrieb und trifft die zur Besorgung der täglichen Geschäfte notwendigen Entscheidungen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Sie berichten über das Ergebnis der Generalversammlung.

§ 15

Das Schiedsgericht

In allen, aus dem Vereinverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Mitglieder, die sich bei einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 16

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Liquidation des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zufallen.